

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

- Arbeits- und Immissionsschutzbehörde -
Dienstort Bremen



Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
Parkstraße 58/60, 28209 Bremen

swb Entsorgung GmbH & Co. KG
Theodor- Heuss- Allee 20
28215 Bremen

Auskunft erteilt
Frau Konrad

Zimmer 33

T (04 21) 3 61 **4294**

F (04 21) 3 61 **6522**

E-mail

britta.konrad
@gewerbeaufsicht.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Unser Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)

517- Ota 7/MKK51-3/50-9

Bremen, 27.08.2012

Änderungsgenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Hiermit wird die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Mittelkalorikkraftwerks erteilt.

Die Änderung beinhaltet die Veränderung der u. a. Dampfkesselanlage:

Hersteller:	Baumgarte Boiler Systems GmbH Senner Str. 115 D-33647 Bielefeld
Bauart:	Naturumlaufkessel mit Schubbodenrost
Herst.-Nr.:	16890
Herstelljahr:	2008
Maximal zulässiger Druck:	55 bar (Ü)
Maximal zulässige Temperatur:	400 °C
Zul. Dampferzeugung	140 t/h bei 121 MW _{th}
Zul. Feuerungswärmeleistung:	127 MW _{th} (Überlastfall 105%), 121 MW bei 100%
Zul. Brennstoffdurchsatz:	31,4 t/h Mittelkalorische Brennstoffe bei 14MJ/kg
Heizfläche:	12548 m ² (Dampfkessel) einschließlich unabsperriba- rem Überhitzern und Abgas-Wasservorwärmer
Wasserinhalt:	120000 Liter
Art der Beheizung/Brennstoff:	Unterschubbodenfeuerung / Mittelkalorik Zünd- u. Stützfeuerung: Erdgas
Art der Beaufsichtigung:	ständige Beaufsichtigung

Die Änderung der Dampfkesselanlage bezieht sich auf die Feuerungswärmeleistung sowie der Annahmebeschränkung für bestimmte Abfallarten mit einem unteren Heizwert H_u von $< 11 \text{ MJ/kg}$.

Die Dampfkesselanlage wurde am 19.11.2008 genehmigt.

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieser Änderungsgenehmigung und sind als **Anhänge 1 und 2** beigefügt:

Lfd. Nr.	Titel	Anzahl der Blätter
Anhang 1	Anschreiben	2 Blatt
	Inhaltsverzeichnis	3 Blatt
	Antrag auf Genehmigung (Formular 1.1)	5 Blatt
	Kurzbeschreibung	1 Blatt
	Lagepläne	2 Blatt
	Anlage und Betrieb	18 Blatt
	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	7 Blatt
	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	2 Blatt
	Anlagensicherheit	1 Blatt
	Arbeitsschutz	3 Blatt
	Betriebseinstellung	1 Blatt
	Abfälle	5 Blatt
	Abwasser	1 Blatt
	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1 Blatt
	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	1 Blatt
	Natur, Landschaft, Bodenschutz	1 Blatt
	Umweltverträglichkeitsprüfung	1 Blatt
	Sonstige Unterlagen	155 Blatt
	Antrag auf Erlaubnis zur Änderung der Dampfkesselanlage	12 Blatt
	Anhang 2	Ergänzung vom 07.08.2012

Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Fristen und Termine

- 1.1 Nach § 18 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird eine Frist von drei Jahren festgesetzt, beginnend mit der Zustellung dieser Genehmigung, innerhalb der die Inbetriebnahme der genehmigten Anlage zu erfolgen hat.

1.2 Der geplante Betriebsbeginn der genehmigten Anlage ist der

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
- Dienstort Bremen -
Parkstraße 58/60
28209 Bremen

eine Woche im Voraus schriftlich mitzuteilen.

2. **Sicherheitstechnische Auflage**

Um ein Ergebnis des tatsächlichen Zusammenspiels des Systems Sicherheitsventil/Ausblaseleitung zu erhalten, ist ein Abblaseversuch bei angestrebtem Lastpunkt zur Prüfung vor Inbetriebnahme durchzuführen.

3. **Immissionsschutzrechtliche Auflage**

Unverzüglich nach erfolgreichem Probetrieb der Leistungserhöhung sind die jährlich nach 17. BImSchV vorgeschriebenen Einzelmessungen durchführen zu lassen.

4. **Abfallrechtliche Verpflichtung**

Die in der Anlage anfallenden Abfallstoffe sind, sofern sie nicht ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden, in dafür zugelassene Entsorgungsanlagen zu verbringen
- Die Vorgaben der Nachweisverordnung (NachwV vom 20.10.2006) sind zu beachten.

5. **Allgemeine Hinweise**

- 5.1 Die Genehmigung erlischt, wenn eine Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Sie erlischt weiterhin, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Rechtsbeständigkeit mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.
Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag diese Frist aus wichtigem Grund verlängern.
- 5.2 Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben ist (§ 18 BImSchG).
- 5.3 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dieses unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Rechtsgrundlage

§ 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BlmSchG) in der Neufassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421) in Verbindung mit Nr. 8.1 b), Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) vom 14.03.97 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726).

Begründung

Nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung sind sicherheitstechnische Änderungen und wesentliche Veränderungen an Dampfkesselanlagen erlaubnispflichtig. Die Änderung stellt gleichzeitig eine genehmigungsbedürftige Änderung nach § 16 BlmSchG dar. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die in den Antragsunterlagen angegebene Bauart und Betriebsweise der Dampfkesselanlage den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung entsprechen. Dieses wurde durch die Antragsunterlagen belegt.

Die nach der Betriebssicherheitsverordnung vorgeschriebene gutachterliche Äußerung einer zugelassenen Überwachungsstelle wurde von der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG durchgeführt. Die Anforderungen aus der gutachterlichen Äußerung sind zum sicheren Betrieb der Dampfkesselanlage erforderlich.

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben ist der Nr. 8.1.2, Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen. Danach ist bei einer Änderung der Anlage eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3e Abs. 1 Satz 1 UVPG durchzuführen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 3c Absatz 1 Satz 2 UVPG erforderlich, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde nach einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Unsere Einschätzung als zuständige Behörde hat zu der Feststellung geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Beteiligung anderer Behörden:

- Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
- 33 - Oberflächenwasserschutz,
Kommunale Abwasserbeseitigung
Ansgaritorstraße 2
28195 Bremen

- Feuerwehr Bremen
Vorbeugender Brandschutz
Am Wandrahm 24
28195 Bremen
- Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa
- 23 - Kreislauf- und Abfallwirtschaft
Ansgaritorstraße 2
28195 Bremen
- Gesundheitsamt Bremen
Horner Str. 60/70
28203 Bremen

Die Forderungen der beteiligten Behörden wurden berücksichtigt. Grundsätzliche Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung wurden von den beteiligten Behörden nicht erhoben.

Die abschließende Überprüfung der Unterlagen hat ergeben, dass die Genehmigungsveraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt sind.

Gebühren

[REDACTED]

Zahlungsziel und Zahlungsweise richtet sich nach der beigefügten Rechnung.

Die Gebühren richten sich nach den geschätzten Errichtungskosten. Nach Fertigstellung des Vorhabens wird um Mitteilung der tatsächlichen Errichtungskosten gebeten. Danach erfolgt die endgültige Festsetzung der Verwaltungsgebühr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Parkstraße 58/60, 28209 Bremen oder Lange Straße 119, 27580 Bremerhaven, zu erheben.

Im Auftrag

Dr. Teutsch

Anlagen